

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2011/209

freigegeben am 22.11.2011

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

Datum: 22.11.2011

Erlass der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Status

N
Ö

Datum

Gremium

Verwaltungsausschuss
Rat

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage 2011/209 als Anlage 2 beigelegte Hauptsatzung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zum 01.11.2011 sind die Regelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) durch die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) abgelöst worden. Das neue Kommunalverfassungsrecht berücksichtigt im überwiegenden Maße rechtssystematische Neuordnungen, die in Teilen durch veränderte Rechtsbegriffe und Formulierungen zum Ausdruck kommen.

Diesem Umstand folgend bedurfte es bei der Ausarbeitung einer neuen Hauptsatzung / Geschäftsordnung in vergleichender Betrachtung zu der derzeit bestehenden Regelung entsprechender Anpassungen, die gleichwohl mehr redaktioneller als materiell-rechtlicher Art sind.

Ausweislich ist auf § 4 der zurzeit gültigen Hauptsatzung einzugehen, die die Teilnahme sämtlicher Ratsmitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer gestattet. Der Neuentwurf der Hauptsatzung weist eine dementsprechende Regelung nicht aus, da dieses Recht den Ratsmitgliedern nunmehr ausdrücklich durch § 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG eingeräumt wird.

Weiterhin sind gemäß § 34 Satz 5 NKomVG in der Hauptsatzung Regelungen über das Verfahren hinsichtlich der Behandlung von Anregungen und Beschwerden zu treffen. Dies ist in § 5 des Satzungsentwurfes, der eine geordnete Verfahrensweise unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessenlagen der die Anregung bzw. die Beschwerde vortragenden Personen wahrt, eingeflossen.

Die Aufnahme einer die Einwohnerversammlung regelnden Vorschrift (§ 7 der Hauptsatzung) folgt der Vorgabe des § 85 Abs. 5 Satz 5 NKomVG, durch Hauptsatzungsregelung (kurze) Konkretisierungshinweise aufzunehmen.

Das neue Kommunalverfassungsrecht lässt erstmals die Verkündung von Rechtsvorschriften und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen durch Nutzung des Mediums Internet zu. Diese Möglichkeit der Verkündung berücksichtigt § 6 des Hauptsatzungsentwurfes.

Der Landesgesetzgeber hat sich bei der Schaffung dieser Verkündungsform von der Feststellung leiten lassen, dass gerade eine vorgesehene Internetverkündung den Bürgerinnen und Bürgern eine zumutbare Möglichkeit bietet, sich insbesondere über Satzungen ihrer Kommune zu informieren. Entsprechendes gilt für den Vergleich zwischen einer Verkündung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen. Lt. Auswertung des Landesgesetzgebers haben 60% aller Haushalte eine Tageszeitung abonniert, 75% aller Haushalte hingegen verfügen über einen Internetanschluss. Auch unter Berücksichtigung einzeln erworbener Tageszeitungen und der Lektüre über Dritte kann daher davon ausgegangen werden, dass die Informationsmöglichkeit durch das Internet heute schon ähnlich weit verbreitet ist wie durch örtliche Tageszeitungen. Davon ausgehend, dass bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Ladungen und Übermittlungen von Beratungs- und Beschlussvorgängen sämtliche Rats- und Ausschusssitzungen betreffend über das Ratsinformationssystem Session elektronisch abgewickelt werden, stellt dieser Schritt eine konsequente Fortschreibung des bisherigen von allen Beteiligten befürworteten Weges dar, technisch sinnvolle Innovationen nutzbar zu machen und zu implementieren. Im Übrigen erfordert die Verkündung durch das Internet weiterhin einen kurz gehaltenen Hinweis in der Tageszeitung, sodass in vollumfänglicher Hinsicht ein transparenter Informationsfluss interessierten Bürgerinnen und Bürgern gegenüber sichergestellt wird.

In der Anlage ist der Entwurf der Hauptsatzung beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht näher quantifizierbare Einsparungen werden sich durch die Verkündung via Internet ergeben, weil im gleichen Zuge die Notwendigkeit gemeindeseitig zu veranlassender Inserate in der Tageszeitung bzw. im Amtsblatt abnehmen.

Anlagen:

Anlage 1 - zurzeit gültige Hauptsatzung

Anlage 2 - neuer Hauptsatzungsentwurf